CORONA-UPDATE

01.04.2021

Steuern Wirtschaft Finanzen Recht





Zuschüsse für hessische Gaststätten

Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe

Als besondere Unterstützung in der Corona-Pandemie können hessische Gaststätten ab dem 1. April 2021 Zuschüsse zur Anschaffung von Kühlgeräten, Spülmaschinen, Herden und anderen Wirtschaftsgütern erhalten. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Hessischen Wirtschaftsministeriums vom 29.03.2021 hervor.

Die Förderung besteht aus einem Festbetrag von 1.500 Euro für Investitionen von mindestens 2.000 Euro.

Antragsberechtigt sind Gaststätten mit eigenem Gastraum, die sowohl Speisen als auch Getränke anbieten, höchstens 49 Beschäftigte zählen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro erzielen.

Gefördert werden Anschaffungen aus den folgenden Kategorien:

- Die Neuanschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs der Gastronomie (z.B. Umbauten) erforderlich und geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung in Außenbereichen unterstützen.
- Der Anschaffungswert (d.h. inklusive eventueller Transport-, Montageund Anschlusskosten) muss mindestens EUR 2.000 (stets ohne USt) betragen.

Die Förderung beträgt einheitlich EUR 1.500. Der verbleibende Betrag muss aus den Eigenmitteln des Betriebs erbracht werden.

Nicht gefördert werden:

- Heizgeräte für den Außenbereich.
- Kauf von gebrauchten Geräten.

Anträge sind ab Donnerstag, 01. April, 09.00 Uhr per E-Mail an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu richten:

gastrohilfe2021@wibank.de



Das Formular ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.wibank.de/wibank/corona-soforthilfe-fuer-gastronomiebetriebe

Die Bewerbungsfrist dieser ersten Förderrunde endet am 09. April 2021.

Neustarthilfe jetzt auch für Mehrpersonen-Kapitalgesellschaften

Neustarthilfe jetzt auch für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige und kleine Kapitalgesellschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Alternativ zur Überbrückungshilfe III können sie einmalig die Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro (bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern bis zu 30.000 Euro) beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird.

Haben die Soloselbständigen bzw. die Kapitalgesellschaften im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Andernfalls ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

Hat eine Kapitalgesellschaft bereits Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, können ihre Gesellschafter als natürliche Person nur dann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, wenn sie weniger als 25% der Anteile an der Gesellschaft halten.

Nach den neuen Verlautbarungen des Bundeswirtschaftsministeriums sind nunmehr auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mind. 51%) aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – zu gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte führen würden
- mindestens einer der Gesellschafter 25% oder mehr der Gesellschaftsanteile hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird,



- weniger als eine Angestellte/ einen Angestellten nach Vollzeit-Äquivalent beschäftigen
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben bzw. vor dem 1. Mai 2020 gegründet wurden,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen und
- noch keinen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben und im Falle einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft der Gesellschafter als natürliche Person noch keinen Antrag auf Neustarthilfe gestellt hat.

Bei einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft ist die vom Gesellschafter erbrachte Arbeitszeit bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen.

Bei Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften ist die Arbeitszeit der Gesellschafter, die 25% oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten, bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1 Ein-Personen GmbH:

Frau Peter betreibt ihre Tätigkeit als Reiseleiterin über die Peter-GmbH, die im Jahr 2019 40.000 Euro erwirtschaftet hat. Frau Peter ist die einzige Gesellschafterin der Peter-GmbH und arbeitet 35 Stunden pro Woche für die Peter-GmbH. Fünf Stunden pro Woche arbeitet Frau Peter als freischaffende Künstlerin und hat damit im Jahr 2019 8.000 Euro verdient.

Lösung:

Frau Peter kann die Neustarthilfe entweder als natürliche Person beantragen; dann werden die 8000 Euro berücksichtigt, die Frau Peter erzielt hat, nicht aber die 40.000 Euro, die ihre Gesellschaft Peter-GmbH erwirtschaftet hat. Oder sie kann die Neustarthilfe für die Peter-GmbH beantragen; dann werden die 40.0000 Euro der Peter-GmbH berücksichtigt, nicht aber die 8000 Euro, die Frau Peter außerhalb der GmbH erzielt hat.

Beispiel 2: Mehr-Personen GmbH

Eine GmbH hat drei Gesellschafter: Herr Meyer und Herr Müller halten jeweils 40% an der GmbH und arbeiten jeweils 35 Stunden pro Woche für sie. Frau Peter hält 20% der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH.



Lösung:

Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten der GmbH werden die Stunden von Herrn Meyer und Herrn Müller nicht berücksichtigt, weil Herr Meyer und Herr Müller jeweils mehr als 25% der Anteile an der GmbH halten. Frau Peters Arbeitszeit hingegen wird berücksichtigt, weil sie weniger als 25% der Anteile an der GmbH hält. 15 Arbeitsstunden pro Woche von Frau Peter entsprechen dem Faktor 0,3. Die GmbH hat damit weniger als einen Angestellten in Vollzeit und ist antragsberechtigt.

Soloselbständige mit Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaften müssen den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Weitere Informationen finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html

Verlängerung des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern"

Verlängerung des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern"

Mit dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" werden ausbildende Betriebe unterstützt. Die erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" wurde nun verlängert und angepasst. Sie soll nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt voraussichtlich noch Ende März 2021 in Kraft treten. Die geänderte Richtlinie gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum vom 01.06.2021 – 15.02.2022 beginnen sowie für einen Übergangszeitraum vom 16.02.-31.05.2021.

1. Änderungen ab dem 01.06.2021

Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

- Die Prämienhöhen verdoppeln sich jeweils auf 4.000 € bzw. 6.000 €.
- Corona-Betroffenheit ist bereits erfüllt, wenn 1 Monat Kurzarbeitergeld-Bezug vor Ausbildungsbeginn seit Januar 2020 vorliegt oder ein



Umsatzeinbruch von 30 % vor Ausbildungsbeginn für mindestens 1 Monat seit April 2020 nachgewiesen werden kann.

- Die Definition von KMU wird auf Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten ausgeweitet.
- Die Prämien können auch für Ausbildungswechsler gewährt werden.
- Für den Zeitraum vom 01.06.-14.11.2021 ist die anzuwendende Beihilferegelung die Vierte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderpro-gramm/Bund/BMWi/bundesregelung-kleinbeihilfen.html
- Bei der Berechnung des Durchschnitts der Anzahl abgeschlossener Ausbildungsverträge findet ein "Günstigkeitsprinzip" Anwendung.

Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit

- Zum Zuschuss zur Ausbildungs-Vergütung kommt eine Ausbilder-Vergütung in Höhe von 50 % hinzu.
- Die Pflicht zur Anzeige der Fortsetzung der Berufsausbildung entfällt.
- Die Definition von KMU wird auf Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten ausgeweitet.
- Für den Zeitraum vom 01.06.-14.11.2021 ist die anzuwendende Beihilferegelung die Vierte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.
- Ausbildungen im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung sind förderfähig.

<u>Übernahmeprämie</u>

Die Übernahmeprämie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Fördervoraussetzungen sind neben Corona-bedingter Insolvenzen auch pandemiebedingte Kündigungen.

Sonderzuschuss: Neu

Sonderzuschuss in Höhe von 1.000 € für Kleinstbetriebe bis 4 Beschäftigte, wenn trotz zweiten Lockdowns zwischen November 2020 und dem 31. Juli 2021 die Ausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen fortgesetzt wurde.



2. Änderungen für den Übergangszeitraum:

Für Ausbildungen, die zwischen dem 16.02. und 31.05.2021 beginnen, gibt es eine Übergangsphase. Nach Inkrafttreten der zweiten geänderten Richtlinie können auch Anträge auf Förderungen für Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, die in diesem Zwischenzeitraum begonnen haben. Für die in dieser Übergangsphase begonnen Ausbildungen gelten die neuen Förderkonditionen jedoch nicht.

Alles Wissenswerte zu diesem Förderprogramm finden Sie hier:

https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html

https://www.kammerrundschreiben.de/ausgabe/aus-und-fortbildung/20212-verlaengerung-ausbildungsplaetze-sichern/

Corona-bedingte Einschränkungen als Mietmangel?

Corona-bedingte Einschränkungen für Gewerberaumnutzung sind kein Mietmangel (Revision zugelassen)

Die beschränkten Nutzungsmöglichkeiten von Gewerberäumen während des ersten Lockdowns stellen keinen zur Minderung der Miete berechtigenden Mangel der Mietsache dar. Ein Anspruch auf Anpassung der Miethöhe über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist möglich, aber im Urkundenprozess mit den dort zulässigen Beweismitteln nicht beweisbar.

Dies teilte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seiner Pressemitteilung vom 19.03.2021 mit (OLG Frankfurt, Urteil v. 19.3.2021 - 2 U 143/20; Revision zugelassen).

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Klägerin begehrt rückständige Gewerberaummiete für ein Geschäft in Bad Homburg für die Monate April, Mai und Juni 2020 während der Zeit des ersten Lockdowns. Aufgrund der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus war der beklagten Mieterin die Nutzung der Räume vom 18.3. bis 19.4.2020 unmöglich und in der Zeit vom 20.4.2020 an nur sehr eingeschränkt möglich. Die Umsätze der Beklagten brachen ab März ein. Einer Bitte nach Mietminderung kam die Klägerin nicht nach. Die Beklagte zahlte die Miete in der Zeit April bis Juni 2020 nur teilweise.



Die Vermieterin hat daraufhin im Wege des Urkundsprozesses unter Vorlage des Mietvertrages die ausstehenden Mietbeträge eingeklagt. Das Landgericht hat der Klage stattgeben.

Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg:

- Die vertraglich geschuldete Miete sei in dem hier zu beurteilenden Zeitraum aus keinem rechtlichen Grund herabgesetzt. Die Mietsache habe insbesondere keine zur Minderung berechtigten Mangel aufgewiesen.
- Die Räume seien zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch weiterhin tauglich gewesen. Die "behördlich angeordneten Einschränkungen wirkten sich nicht objektbezogen aus, sondern bezogen sich inhaltlich auf den Betrieb der Beklagten als Mieterin".
- Die Klägerin schuldete allein die Möglichkeit, in den überlassenen Räumen ein Geschäftsbetrieb zu führen, nicht aber in irgendeiner Weise die Überlassung des Betriebs selbst. Der vereinbarte Nutzungszweck für den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts habe lediglich die gestattete Nutzung präzisiert. Durch die behördlichen Beschränkungen sei dieser vereinbarte Nutzungszweck selbst nicht untersagt worden, sondern nur die Art der Durchführung des Geschäftsbetriebs.

Im hier vorliegenden Urkundenverfahren könne auch nicht festgestellt werden, dass die Mieterin wegen einer "schwerwiegenden Störung der Geschäftsgrundlage des Mietvertrages Herabsetzung des Mietzinses verlangen" könne. Diese Einwendung sei im Urkundenprozess unstatthaft, da der Beweis nicht mit den dort zulässigen Beweismitteln geführt werden könne.

Tatsächlich habe sich allerdings die Geschäftsgrundlage des Mietvertrages durch die "Folgen der Naturkatastrophe der COVID-19-Pandemie schwerwiegend" geändert. Die Parteien seien davon ausgegangen, dass während der Vertragslaufzeit Folgen einer solchen Pandemie nicht einträten. Es sei davon auszugehen, dass die Parteien, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Regelungen hierfür vereinbart hätten.

Im hiesigen Urkundenprozess könne die Beklagte aber nicht eine Anpassung des Vertrages verlangen, da sie den Beweis für die von ihr vorgetragenen Umstände nicht mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln antrete. Die Einwände können im Nachverfahren zu würdigen sein.



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 19.03.2021, Az. 2 U 143/20 (vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.10.2020, Az. 2-10 O 156/20)

https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/Gewerbemiete Corona